

Leitfaden zur Organisation von Veranstaltungen

Dieser Leitfaden soll Sie bei den Vorbereitungen und der Durchführung Ihrer geplanten Veranstaltung unterstützen.

Bewilligung der Veranstaltung/Koordination

Öffentliche Veranstaltungen aller Art sowie die Benützung des öffentlichen Grundes bedürfen einer Bewilligung und sind grundsätzlich gebührenpflichtig. Unterlagen und Formulare zum Antrag auf Bewilligung können bei der Gemeindeverwaltung Seuzach, Sekretariat, Stationsstrasse 1, 8472 Seuzach, Tel. 052 320 47 44, oder im Internet unter www.seuzach.ch, im Onlineschalter, bestellt oder heruntergeladen werden.

Bei bewilligungspflichtigen Veranstaltungen empfiehlt sich, sich frühzeitig mit der oben genannten Stelle in Verbindung zu setzen. Somit kann die Koordination zu den verschiedenen Ansprechpartnern sichergestellt und die Details und Rahmenbedingungen frühzeitig geklärt und abgesprochen werden.

Art der Veranstaltungen

- Private Anlässe auf privatem Grund oder in privaten Räumen
Private Anlässe sind Veranstaltungen (Partys, Feste, usw.), die sich ganz bestimmten Personen richten (geladene Gäste). Diese Veranstaltungen finden in privaten Räumen statt (dazu zählen auch Gastwirtschaftsbetriebe). Grundsätzlich sind für solche Veranstaltungen keine Bewilligungen erforderlich. Die gesetzlichen Vorschriften der Polizeiverordnung und des Gastgewerbegesetzes bezüglich der Alkoholabgabe an und des Alkoholkonsums durch Jugendliche, der Lärmschutz usw. gelten auch für solche Veranstaltungen.
- Private Anlässe auf öffentlichem Grund oder in öffentlichem Eigentum
Private Anlässe auf öffentlichem Grund (Strassen, Trottoirs, Parkplätze, Freizeitanlagen, usw.) sowie in öffentlichen Gebäuden (Turnhallen, Mehrzweckhalle, usw.) bedürfen einer Bewilligung durch die Gemeinde. Für die Benützung von öffentlichem Grund und öffentlichen Gebäuden wird in der Regel eine Gebühr erhoben.
Für das Mieten von öffentlichen Gebäuden brauchen Sie eine zusätzliche Bewilligung. Für längere Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes ist bei der Gemeindeverwaltung eine Bewilligung einzuholen. Wenn Material (Abspernungen, usw.) von der Gemeinde benutzt wird, wird der Aufwand in Rechnung gestellt.
- Öffentliche Anlässe auf öffentlichem Grund oder in öffentlichen Gebäuden
Öffentliche Anlässe sind Veranstaltungen, die sich an ein breites Publikum richten (z. Bsp. an die Einwohner von Seuzach, an Quartierbevölkerung, usw.) oder an allgemein zugänglichen Örtlichkeiten stattfinden. Typische Beispiele sind die Fasnacht, die Vorstellungen des Musikvereins, Quartierfeste, usw. Für längere Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes für öffentliche Veranstaltungen (z. Bsp. Markt, Baustelle) ist bei der Gemeindeverwaltung eine Bewilligung einzuholen.

Festwirtschaft

Werden an öffentlichen oder privaten Veranstaltungen Speisen und Getränke verkauft (z. Bsp. Festwirtschaft), ist dafür eine Bewilligung bei der Gemeindeverwaltung einzuholen. Bevor das Gesuch jedoch bewilligt ist, muss ein ausgefülltes Exemplar des Jugendschutzkonzepts eingereicht werden.

Jugendschutz

Für den Verkauf und/oder die Abgabe von alkoholischen Getränken ist bei der Gemeindeverwaltung eine Bewilligung einzuholen. Es muss der Nachweis erbracht werden, dass eine ausgebildete Person, den Verkauf überwacht bzw. für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich ist. Die entsprechende Ausbildung kann bei einschlägigen Stellen absolviert werden.

Die Abgabe von gebrannten Wassern (Schnaps, Spirituosen, Alcopops, usw.) an Jugendliche unter 18 Jahren sowie der Ausschank alkoholhaltiger Getränke (Bier, Wein) an Jugendliche unter 16 Jahren ist verboten. Dieses Abgabeverbot muss in Form eines Plakats gut sichtbar bei jedem Ausschank deklariert werden. Bei Verletzung der Bestimmungen macht sich der Veranstalter strafbar.

Bei Veranstaltungen mit Alkoholabgabe muss das Jugendschutzkonzept vollständig ausgefüllt und bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden.

Rauchverbot

Bei öffentlichen Veranstaltungen aller Art gilt ein generelles Rauchverbot (gemäss Art. 2 des Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen). Eine Ausnahme vom Rauchverbot ist nur dann gerechtfertigt, wenn die konkrete Situation keine Konzentration von Rauch entstehen lässt. Im Sinne des Richtwerts muss ein Raum eine Öffnung von mindestens der Hälfte des Daches oder der Seitenfläche aufweisen, damit er nicht mehr als geschlossen gilt. Die Öffnung muss sodann direkt ins Freie führen.

Nachtruhe

Für Festveranstalter gilt die ordentliche Polizeistunde von 24.00 Uhr. Bei einer Verlängerung der Polizeistunde bis 02.00 Uhr oder einer Freinacht, ist dies auf dem Bewilligungsformular für den Festwirtschaftsbetrieb anzugeben. Die Bewilligung für Polizeistundenverlängerung beträgt bis 02.00 Uhr: Fr. 30, bis 03.00 Uhr: Fr. 40 und bis 04.00 Uhr: Fr. 50.

Lärmimmissionen/Licht

Nehmen Sie Rücksicht auf die Nachbarschaft. Bei einer Grossveranstaltung z. Bsp. im Buechewäldli oder in der Mehrzweckhalle Rietacker, muss (wenn der Schallpegel die Grenze zu 93 dB(A) überschreitet oder wenn Laserstrahlen eingesetzt werden) eine Meldung bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden.

Sicherheit

Der Veranstalter hat für die Sicherheit der Besucherinnen und Besucher zu sorgen. Die Benützung vom öffentlichen Grund (öffentlich sind alle Strassen und Plätze, die nicht ausschliesslich dem privaten Gebrauch dienen) ist vorgängig mit der Gemeinde Seuzach abzusprechen. Das Sicherheitskonzept ist der Gemeinde Seuzach vom Festveranstalter resp. vom Sicherheitsbeauftragten schriftlich vorzulegen und bildet einen integrierenden Bestandteil zu den gewerbe- und wirtschaftspolizeilichen Bewilligungen. Die Gemeinde Seuzach behält sich vor, dazu Änderungen oder Ergänzungen vorzuschreiben.

Notfallfahrzeuge

Notfallfahrzeuge (Feuerwehr, Sanität) müssen jederzeit zum Veranstaltungsort zufahren können. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die Zufahrten freigehalten werden.

<i>Arzt</i>	<i>Telefon</i>	<i>Fachgebiet</i>
Dr. med. Andreas Demarmels	052 335 20 20	Allgemeinmedizin
Dr. med. Lorenz Friedrich	052 335 19 19	Allgemeinmedizin
Dr. med. Hans-Jakob Nüesch	052 335 20 20	Allgemeinmedizin
Dr. med. Hans-Jürgen Poths	052 320 02 02	Innere Medizin
Dr. med. Dieter Schulthess	052 335 23 23	Innere Medizin
Dr. med. Pia Sgarbi	052 335 19 19	Innere Medizin

Feuerwerk

Das Abbrennen von Feuerwerk und dergleichen bedarf einer Bewilligung durch den Ressortvorsteher Sicherheit (ausser 1. August und Silvester).

Plakate

Plakataushang auf privatem Grund bedarf einer Zustimmung der Eigentümerschaft. Für Plakataushang auf öffentlichem Grund bedarf es einer Bewilligung durch den Ressortvorsteher Sicherheit. Reklamebänder bedürfen ebenfalls einer speziellen Bewilligung.

Abfall

Abfälle sind zu vermeiden (möglichst kein Wegwerfgeschirr, keine Einwegglasflaschen, usw.). Trennen Sie Ihre Abfälle, wenn immer möglich, und benützen Sie dazu die Separatentsorgung. Für grössere Anlässe empfehlen wir Abfallmulden oder das Stellen eines Kehricht-Wagens.

Die Veranstalter sind verpflichtet, den anfallenden Abfall auf eigene Kosten zu entsorgen.

Frühzeitige Information aller Betroffenen

Des einen Freud, des andern Ärgers – es ist verständlich, dass nicht alle gleichermassen über einen Festbetrieb erfreut sind. Die Information von Anwohnern, Nachbarn usw. ist deshalb unabdingbar. Sie ersparen sich Ärger, wenn Sie über Art, Dauer, eventuelle Beeinträchtigung (Lärm, eingeschränkte Zufahrt, usw.) möglichst frühzeitig informieren.

Wir wünschen Ihnen eine unfallfreie Veranstaltung und stehen Ihnen für Fragen unter der Tel. 052 320 47 44 gerne zur Verfügung.

Seuzach, Januar 2013

Gemeindeverwaltung Seuzach